

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Residenz-Gruppe Bremen, Senioren Wohnpark Weser GmbH,
Leester Straße 32, 28844 Weyhe-Leeste**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „**Haus Ellmers**“, **Neustadtstraße 4, 28309 Bremen**.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „**Haus Ellmers**“ stellt **43** bezugsfertig ausgestattete Plätze für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

23,05 € pro Person / täglich

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII und
- b) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.1 Bemessungsgrundlage

3.1.1 Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

3.1.2 Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Haus Ellmers“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten p.a.

[REDACTED]

Hieraus ergeben sich – unter Berücksichtigung von 365 Kalendertagen und der für **2023** vereinbarten Kapazität von [REDACTED] bei Berücksichtigung der Mindestauslastung und der Grenze der wirtschaftlichen Angemessenheit gem. Zif. 1.2.4 der Anlage 4a des BremLRV SGB XII somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von **23,05 €** pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.12.2023** bis **30.11.2024**.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

6. Anzeige der gesonderten Berechnung

Die gesonderte Berechnung der Investitionskosten (Kalkulation und Gesamtbetrag), die gem. § 82 Abs. 4 S. 2 SGB XI der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen ist und die der Einrichtungsträger denjenigen in Rechnung stellt, die keine Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erhalten (Selbstzahler), ist der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bis spätestens 31.03.2024 zu übermitteln.

7. Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

8. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2024

